



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.23 RRB 1909/0197**
Titel **Landrecht.**
Datum 04.02.1909
P. 77

[p. 77] Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 12./26. Januar 1909 das Gesuch des Gemeinderates Rüslikon um Erteilung des Landrechtes an Simon Albert Weber, Techniker, von Blumenfeld, Großherzogtum Baden, geboren am 8. Mai 1886, wohnhaft in Basel, Gempfenstraße 46, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 8. September 1908 unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes mit seiner Ehefrau Seline Hedwig geb. Heußler, geboren am 8. Juni 1886, und seinem minderjährigen Sohne Arthur Albert, geboren am 11. Mai 1908, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 130 am 20. Dezember 1908 in das Bürgerrecht der Gemeinde Rüslikon aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Simon Albert Weber, Techniker, von Blumenfeld, Baden, sowie seiner Ehefrau und des minderjährigen Kindes in das Bürgerrecht der Gemeinde Rüslikon wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 230 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Badischen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Herrn Albert Weber, Techniker, Gempfenstraße 46, in Basel, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Rüslikon mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen;



c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion;
f) die Militärdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]